

## Prof. Dr. Hilde Benjamin zum 75. Geburtstag

Die großen Verdienste der Genossin Prof. Dr. Hilde Benjamin, die am 5. Februar ihren 75. Geburtstag begeht, sind in unserer Zeitschrift wiederholt gewürdigt worden — verkörpert sich doch in Hilde Benjamin ein Stück Geschichte der revolutionären Entwicklung des Rechts und der Rechtspflege unserer Arbeiter- und Bauern-Macht. Wir können an dieser Stelle nur unterstreichen, was wir zu Hilde Benjamins 65. Geburtstag schrieben: „Die Tätigkeit dieser hervorragenden Frau, die ihre ganze Kraft dem Ausbau unserer sozialistischen Rechtsordnung, der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Verwirklichung von Gerechtigkeit und Humanität in unserer Rechtspflege widmet, ist geprägt durch Prinzipienfestigkeit und schöpferische Initiative, durch unablässiges Streben nach einer immer vollkommeneren Lösung der von der Partei der Arbeiterklasse und der Staatsführung gestellten Aufgaben.“

Die Rechtspolitik der Partei der Arbeiterklasse stets konsequent durchzusetzen — dies war und ist für Hilde Benjamin vornehmste Aufgabe, als Mitglied des Zentralkomitees der SED, dem sie seit dem V. Parteitag angehört, und ebenso in allen staatlichen Funktionen, die ihr seit der Zerschlagung des Faschismus übertragen wurden: als Oberstaatsanwalt in Berlin, als für Kader und Schulung verantwortlicher Direktor in der damaligen „Deutschen Justizverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone“, als Vizepräsident des Obersten Gerichts, als Minister der Justiz und jetzt als Inhaber des Lehrstuhls „Geschichte der Rechtspflege“ an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. Die ständige, tiefere Aneignung der wissenschaftlichen Weltanschauung der Arbeiterklasse, die untrennbare Verbundenheit von Theorie und Praxis, die zielstrebige Nutzung der Erkenntnisse der Sowjetwissenschaft, die offensive und beweiskräftige Auseinandersetzung mit der Politik und Ideologie des Imperialismus kennzeichnen auch heute noch den Arbeitsstil Hilde Benjamins.

Als jüngste Frucht der wissenschaftlichen Arbeit des von Hilde Benjamin geleiteten Lehrstuhls erschien im vergangenen Jahr das Buch „Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945-1949“ — ein Werk, in dem sich die große wissenschaftliche Befähigung Hilde Benjamins und ihre langjährigen, reichen Erfahrungen beim Aufbau einer den Interessen der Arbeiter-

klasse dienenden Justiz gleichermaßen widerspiegeln. Es erbringt den historischen Nachweis: „Wenn die Arbeiterklasse die Macht ergreift, müssen mit der alten Staatsmacht auch deren Rechtsordnung und Rechtspflegeorgane im revolutionären Prozeß beseitigt und an ihrer Stelle eine Gesetzlichkeit und eine Rechtspflege der Arbeiter und Bauern aufgebaut werden, die dazu beitragen, die alten Gesellschaftsverhältnisse und das bürgerliche Staats- und Rechtsbewußtsein zu überwinden.“

Naturgemäß nimmt in diesem Werk das Thema „Neue Macht - neue Kader“ einen wichtigen Platz ein. Hier lag Hilde Benjamins politische Verantwortung in den Jahren 1945 bis 1949: Gewinnung, Ausbildung und Einsatz von Richtern und Staatsanwälten aus dem Volke. „Schon diese Tat allein wird ihren Namen in der Geschichte der deutschen Erneuerung lebendig erhalten“, schrieb die „Neue Justiz“ bereits im Dezember 1949 anlässlich der Wahl Hilde Benjamins zum Vizepräsidenten des Obersten Gerichts.

Welche Funktion Hilde Benjamin auch ausübte — stets war und ist ihr Wirken eng mit der „Neuen Justiz“ verbunden. Schon im ersten Heft der Zeitschrift (Januar 1947) widmete sie sich der Rolle und der Ausbildung der Volksrichter. Viele grundlegende Beiträge in „Staat und Recht“ und in der „Neuen Justiz“ folgten: Sie hatten Fragen der Herausbildung einer marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft und -praxis, aktuelle Probleme der Justizpolitik, die Erläuterung wichtiger neuer Gesetze sowie zahlreiche Einzelfragen aus den verschiedensten Rechtszweigen zum Gegenstand. Allein das Autorenregister der „Neuen Justiz“ weist bis heute mehr als 85 Arbeiten Hilde Benjamins aus. Als Mitglied des Redaktionskollegiums stand sie der Redaktion viele Jahre lang mit Rat und Tat zur Seite.

Mit der Gratulation zum 75. Geburtstag möchten wir daher zugleich unseren herzlichen Dank für die jahrzehntelange Unterstützung zum Ausdruck bringen, die Hilde Benjamin der „Neuen Justiz“ hat angedeihen lassen. Wir wünschen unserer Genossin Hilde Benjamin, daß sie noch viele Jahre in bester Gesundheit und Schaffenskraft zum Wohle unserer Republik wirken möge. Wir wünschen ihr weitere Erfolge in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit und alles Gute im persönlichen Leben.

daß Initiativen von Mietern und auch Vermietern zur Schaffung von verbesserten, im gesellschaftlichen Interesse liegenden Wohnbedingungen geweckt und gefördert werden, wobei entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auf eine zweckmäßige und angemessene Verwendung materieller Mittel hinzuwirken ist.

Bei der Beantwortung der Frage, wann eine vom Mieter vorgesehene bauliche Veränderung in seiner Wohnung als eine im gesellschaftlichen Interesse liegende Verbesserung der Wohnung zu beurteilen ist, der der Vermieter zustimmen hat (§ 111 ZGB), ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Der Vermieter darf die Zustimmung dann nicht verweigern, wenn

- die hierfür erforderlichen bautechnischen Bedingungen eingehalten und die ggf. notwendigen staatlichen Genehmigungen, insbesondere der Staatlichen Bauaufsicht, erteilt werden,
- die baulichen Veränderungen gesellschaftlich anzuerkennenden Wohnbedürfnissen entsprechen und sie
- ohne wesentliche Beeinträchtigung des Vermieters oder anderer Mieter durchgeführt werden können.

Diese Grundsätze sind im Prinzip auch dann anzuwenden, wenn der Vermieter außerhalb von Instandhal-

tungs- oder Instandsetzungsarbeiten Baumaßnahmen durchführen will, über die kein Einverständnis mit dem betreffenden Mieter zu erlangen ist. Die Duldungspflicht der Mieter ist in diesen Fällen aus § 110 Abs. 1 ZGB abzuleiten, der die rechtliche Grundlage für die Durchführung solcher Baumaßnahmen gibt. Wie die Gerichte richtig erkannt haben, ist die Pflicht des Mieters zur Duldung von Instandsetzungsarbeiten in der Wohnung dagegen aus § 101 ZGB, in Gemeinschaftsräumen aus § 101 ZGB L. V. m. § 98 ZGB abzuleiten.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die vom Mieter oder Vermieter beabsichtigten Baumaßnahmen und die dadurch angestrebten verbesserten Wohnbedingungen gesellschaftlich anzuerkennenden Wohnbedürfnissen entsprechen, ist unter Berücksichtigung auch örtlicher Gegebenheiten von objektiven Maßstäben auszugehen. Übersteigerten Ansprüchen der Mieter bzw. Vermieter ist entgegenzutreten, berechnete Interessen der anderen Hausbewohner sind zu beachten, und es ist zu berücksichtigen, daß die Bausubstanz möglichst erhalten werden muß.

Sofern ein Mieter durch Baumaßnahmen, die der Vermieter oder ein anderer Mieter im Hause ausführt, in seinen Rechten in bezug auf seinen Wohnbereich widerrechtlich beeinträchtigt wird, stehen ihm Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung gemäß § 328 ZGB zu.